

thetisch formulierte Rechtssprüche, die sich in der Zeit vom 12. bis ins 14. Jh. finden. Trotz der abstrakten Formulierung gibt es aber weder normative Intentionen noch in nennenswertem Umfang normative Wirkungen dieser Urkunden; die Quellengruppe der Reichsweistümer sei somit aus der Liste der normativen Quellen zu streichen. — Peter Classen, Kodifikation im 12. Jahrhundert: Die *Constituta usus et legis* von Pisa (S. 311—317), macht über die 1160 in Kraft gesetzte umfangreiche Rechtskodifikation einige Angaben zu Entstehung, Inkraftsetzung und Fortführung. — Othmar Hageneder, Papstregister und Dekretalenrecht (S. 319—347): Die Notwendigkeit der Überprüfung der Authentizität einer Papstdekretale trat seit der Mitte des 12. Jh. auf, als die Zahl der päpstlichen Rechtsverlautbarungen ungeheuer anwuchs und den Kanonisten der Überblick verlorenging. Die Überprüfung der Echtheit an den Registern war problematisch, da diese nicht alle Schreiben enthielten. Innocenz III. versuchte, die Register als Prüfstein der Echtheit durchzusetzen. Aber seit Gregor IX. war es allein der Wille des Papstes, der die Gültigkeit der Dekretalen beglaubigte, so wie er es auch war, in dessen Auftrag die Sammlungen zusammengestellt wurden. — Karl Kroeschell, Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels (S. 349—380): Das Verhältnis von Eikes Rechtsbuch zur Wirklichkeit wird durch den Anspruch bestimmt, daß der Sachsenspiegel nicht nur Abbild, sondern auch Vorbild sein will. Ein Einfluß des Sachsenspiegels auf die tatsächliche Rechtsprechung ist im 13. Jh. nicht nachzuweisen; erhaltene Hss. und Nachrichten über solche weisen auf geistliche Gerichte und Rechtsgelehrte als Interessenten. Im 14. Jh. erscheinen dann Städte und geistliche Institute als Auftraggeber und Besitzer von Hss. Besonders in Schiedssprüchen wird der Sachsenspiegel jetzt auch in der Praxis benutzt, und er wird dabei dem römischen und dem kanonischen Recht gleichgestellt. — Max Welter, Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung (S. 381—424): Hauptsächlich aufgrund der Ergebnisse seiner Forschungen über die Gerichtsverfassung Österreichs im 12. und 13. Jh. kann der Vf. die umstrittene Datierung des österreichischen Landrechts festlegen. Danach hat es keine babenbergische Aufzeichnung davon gegeben; die erste Fassung ist wahrscheinlich 1278 zusammengestellt worden. Die österreichischen Landherren versuchten 1298, das Landrecht in ihrem Sinn umzugestalten, doch wurden ihre Vorstellungen nicht rechtswirksam. — Helmuth Feigl, Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen (S. 425—448), gibt einen Überblick über die Geschichte der Weistümer bis ins 18. Jh. (s. auch oben S. 597). Während ursprünglich auf dem Taiding nur Gerichtsverhandlungen stattfanden, wurden später zur Hebung der Rechtssicherheit am Beginn jedes Taidings hypothetische Rechtsfälle behandelt. Die Aufzeichnung solcher Fälle setzt im 14. Jh. zögernd ein und war im 15. und 16. Jh. allgemein üblich. Die Taidingbücher, die so entstanden, wurden später zu Beginn eines jeden Taidings verlesen. — Hermann Nehlsen, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen (S. 449—502), geht den Zeugnissen für eine Benützung der *Lex Salica scripta* im Rechtsleben der Franken nach und stellt fest, daß weder in den merowingischen Urkunden noch in den Formularen sichere Hinweise auf die Kenntnis des Textes der *Lex Salica* zu finden sind. Die Aufzeichnung des fränkischen Rechts unter Chlodwig ist im Zusammenhang mit der *imitatio Romani imperii* und mit den gleichzeitigen Rechtskodifikationen der burgundischen, west- und ostgotischen Könige zu sehen. Auch nach dem Versuch Karls des Großen, die *Lex Salica* sprachlich zu verbessern und zu verbreiten, war ihre Wirkung nicht wesentlich größer,